

Entsprechenserklärung 2011

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft, Ravensburg, gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

Vorstand und Aufsichtsrat der Bürgerliches Brauhaus Ravensburg-Lindau Aktiengesellschaft, Ravensburg, erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht:

- 2.3.3 In der Vergangenheit wurden auf der Hauptversammlung regelmäßig Präsenzen von über 90 % verzeichnet und insoweit die persönliche Wahrnehmung der Aktionärsrechte sichergestellt. Die Bestellung eines Vertreters erscheint daher nicht notwendig.
- 2.3.4 siehe zu 2.3.3. Auf eine Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) kann insoweit verzichtet werden.
- 3.4 Angesichts des geringen Komplexitätsgrades und der überschaubaren Strukturen der Gesellschaft wird eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands für nicht erforderlich erachtet. Dieser informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend und in geeigneter Form über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.
- 3.8 Basierend auf der Intention, dass die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds besondere Beachtung finden und diese den Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung entsprechend zu erfüllen sind, wird eine D&O-Versicherung für den Vorstand und für den Aufsichtsrat nicht abgeschlossen.
- 3.10 Die Gesellschaft berichtet über die Corporate Governance des Unternehmens in der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft. Diese ist über den Internet-Link der Gesellschaft unter www.buergerliches-brauhaus.de öffentlich zugänglich gemacht. Nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex werden aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Dauer von zwei Jahren über den Internet-Link der Gesellschaft unter www.buergerliches-brauhaus.de dauerhaft öffentlich zugänglich gehalten. Die Entsprechenserklärungen für weiter zurückliegende Jahre sind im elektronischen Bundesanzeiger dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.
- 4.2.1 Die Satzung der Gesellschaft lässt angesichts des geringen Komplexitätsgrades und der überschaubaren Strukturen der Gesellschaft einen Alleinvorstand zu. Ein Geschäftsverteilungsplan mit Regelung von Ressortzuständigkeiten erübrigt sich daher.

- 4.2.3 Die monetären Vergütungsteile des Vorstands umfassen fixe und variable Bestandteile in Form jährlich wiederkehrender an den geschäftlichen Erfolg gebundener Komponenten. Zusätzliche Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten diese nicht. Für eventuelle Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sind konkrete Regelungen zu einem Abfindungs-Cap nicht getroffen worden.
- 4.2.5 Die Offenlegung des Vergütungssystems der Vorstandsmitglieder und deren Gesamtvergütung erfolgt in gesetzeskonformer und ausreichender Art und Weise im Lagebericht und im Anhang als Bestandteil des zum Stichtag aufzustellenden Jahresabschlusses. Auf eine zusätzliche Offenlegung in Form eines gesonderten Vergütungsberichts, als Teil des Corporate Governance Berichts, wird daher verzichtet.
- 4.3.5 Vorstandsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Aufgrund der überschaubaren Strukturen der Gesellschaft und in Anbetracht sich hieraus gegebenenfalls ergebender freier Kapazitäten im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit wurde ein derartiges Zustimmungserfordernis nicht vereinbart. Gesetzliche Bestimmungen (§ 88 AktG), insbesondere der Ausübung von Tätigkeiten für Konkurrenzunternehmen bleiben hiervon unberührt.
- 5.1.2 Auf die Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder wird verzichtet, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstands aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte.
- 5.1.3 Der Aufsichtsrat hält eine Geschäftsordnung für entbehrlich. Angesichts der Tatsache, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus lediglich drei Mitgliedern besteht, erscheint eine Festlegung von Verfahrensregeln und eine Formalisierung des Verfahrens in den Aufsichtsratssitzungen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus bislang nicht erforderlich.
- 5.2 Die Effizienz der Arbeit im Aufsichtsrat und die Belange des Aufsichtsrats nach außen sind in der bestehenden Organisationsstruktur gewährleistet. Es werden mangels Vorliegen von besonderen und spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens keine Ausschüsse gebildet.
- 5.3 siehe zu 5.2.
- 5.4.1. Eine internationale Tätigkeit des Unternehmens ist nicht gegeben und findet daher bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates keine Berücksichtigung. Dies gilt ebenso für eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder.

Dem Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Gremiums aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte.

5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine jährliche feste Vergütung. Die Gesellschaft hält eine angemessene feste Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder besser geeignet, der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

Wegen der individualisierten Angabe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht siehe zu 4.2.5.

6.5 Die Gesellschaft hat keine Verpflichtungen aufgrund kapitalmarktrechtlicher Vorschriften Informationen im Ausland zu veröffentlichen.

6.6 siehe zu 3.10.

6.7 Die Gesellschaft führt keinen „Finanzkalender“. Ihre wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) werden regelmäßig und in etwa zu denselben wiederkehrenden Terminen publiziert. Wegen der überschaubaren Anzahl der Veröffentlichungen wird bis auf weiteres an dem bisher praktizierten und bewährten Verfahren festgehalten.

6.8 Veröffentlichungen in englischer Sprache erfolgen mangels internationaler Tätigkeit und ausschließlich nationaler Ausrichtung der Gesellschaft nicht.

7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Jahresabschluss (Einzelabschluss) informiert, einen Konzernabschluss muss die Gesellschaft nicht aufstellen.

Die Finanzberichterstattung (Halbjahresfinanzberichte, Quartalsfinanzberichte, Zwischenfinanzberichte oder -mitteilungen) erfolgt nach nationalen Vorschriften und Rechnungslegungsgrundsätzen. Veröffentlichungen in englischer Sprache werden mangels internationaler Geschäftstätigkeit für nicht erforderlich erachtet.

7.1.3 siehe zu 3.10 und 4.2.5.

7.1.5 siehe zu 7.1.1.

Ravensburg, 11. April 2011

Aufsichtsrat

Vorstand

(Wolfgang Federspiel)

(Lorenz Schlechter)

- Vorsitzender -